

# **BStGer SN.2009.2 vom 17. Februar 2009**

Bundesstrafgericht, 2009-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SN.2009.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2009.2)

FR: TPF SN.2009.2 du 17 février 2009

IT: TPF SN.2009.2 del 17 febbraio 2009

## **Regeste**

Aufhebung der Beschlagnahme (Art. 65 BStP)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Depotsperre wurde verfügt und im Entscheid vom 16. September 2008 (Dispositiv Ziff. 7) aufrechterhalten zur Sicherung einer Ersatzforderung (Art. 71 Abs. 3 StGB). Sie ist damit nur begründet, insoweit sie Vermögenswerte des Verurteilten betrifft, da nur er Schuldner dieser Forderung ist. Ferner muss sie sich auf Werte beschränken, die zur Vollstreckung der Ersatzforderung geeignet sind. Diese vollzieht sich im ordentlichen Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (SCHMID, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei,

- 3 - Band I, 2. Aufl. Zürich 2007, § 2 N. 181). Da es sich um einen Prozessentscheid handelt, ist die Depotsperre bei Vorliegen veränderter Verhältnisse grundsätzlich abänderbar (vgl. TPF BB.2006.62 vom 19. Dezember 2006 E. 2.1). Die Bank tritt vorliegend nominell als Grundpfandberechtigte auf und macht ein eigenes Interesse geltend; damit besteht ein schutzwürdiges Interesse an einer allfälligen Aufhebung der Beschlagnahme mit Bezug auf den Namensschuldbrief (vgl. TPF BB.2007.56 vom 21. November 2007 E. 1.2). Auf das Gesuch ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Gemäss Verzeichnis gehört der Schuldbrief zu den im beschlagnahmten Depot des Verurteilten liegenden Depositen. Der Verurteilte hat daran Besitz. Die Gesuchstellerin legt dar, dass man ihn errichtet habe in der Absicht, einen Bankkredit an die Eigentümer der belasteten Liegenschaft zu besichern, dass er jedoch bisher nicht in diesem Sinne verwendet worden sei; gleichwohl sei er im Einverständnis mit den Schuldbriefschuldnern in das Depot des Verurteilten gelegt worden, aber nur zur Aufbewahrung, nicht zur Bestellung eines Pfandrechts. Nach ihren ursprünglichen Angaben will die Gesuchstellerin über den Schuldbrief verfügen können als Sicherheit „zur Erhöhung der bestehenden Finanzierung auf der Liegenschaft“. In ihrer letzten Eingabe erklärt sie freilich, es gehe um die Erhöhung der Sicherheiten für einen Lombardkredit an B. und C., welcher die andere Sicherheit, nämlich das Pfand an dem auf den Namen des Verurteilten lautenden Depot und Unterdepot, wegen des Kursverlustes geschmälert habe. Aus dem dem Gericht eingereichten Vertrag vom 7. Januar 2009 geht hervor, dass die Bank den Drittbetroffenen B. und C. einen Kredit über Fr. 1 Mio. einräumt und dafür Schuldbriefe auf der Liegenschaft in Z. in nomineller Höhe von Fr. 1,15 Mio. erhalte, und zwar zu fiduziarischem Eigentum, „Sicherungsübereignung“; zu diesen Titeln gehört im letzten, sechsten Rang, der Gesuchsgegenstand.

## **E. 2.2**

Der Schuldbrief ist ein Wertpapier (STAEHELIN, Basler Kommentar ZGB II, 3. Aufl. Basel 2007, Art. 868 N. 1). Ein Aspekt dieser Eigenschaft besteht darin, dass mit seiner Errichtung das Schuldverhältnis, auf welches er zurückreicht, untergeht (Art. 855 Abs. 1 ZGB); persönliche Einreden kann der Schuldner allerdings dem Gläubiger gegenüber geltend machen, nicht aber dessen Rechtsnachfolger (Art. 872 ZGB). Weiterhin kann die Schuldbriefforderung nur mit dem Besitz am Titel geltend gemacht werden (Art. 868 Abs. 1 ZGB). Kommt der Namensschuldbrief nach Tilgung des Schuldverhältnisses in den Besitz des Grundeigentümers, so handelt es sich um einen nachträglichen Eigentümerschuldbrief (STAEHELIN, a.a.O., Art. 859 N. 6). Das Bundesgericht erklärte für den in seinem Besitz befindlichen Inhaberschuldbrief, die Forderung habe „lediglich eine formelle Buch- bzw. Papierexistenz“ (BGE 107 III 128, 133 E. 4).

- 4 - Nach Darstellung der Gesuchstellerin wurde der fragliche Schuldbrief im Zeitpunkt der Errichtung nicht für die Finanzierung der Liegenschaft verwendet und deshalb als „verschlossene Depositen“ ins – nachmalig beschlagnahmte – Wertschriften-depot Nr. 1 von A. zur sicheren Aufbewahrung gelegt. Dementsprechend ist die Liegenschaft der Drittbetroffenen bzw. der von ihnen gebildeten Erbengemeinschaften wirtschaftlich nicht mit einem Grundpfand in der entsprechenden Höhe belastet und hat die Gesuchstellerin keinen aus dem Schuldbrief fliessenden Anspruch auf Herausgabe des Titels. Dass der Verurteilte damit einverstanden ist und die übrigen Beteiligten an den Erbengemeinschaften, die das Grundeigentum am Pfandobjekt haben und Schuldbriefschuldner sind, sich am 7. Januar 2009 vertraglich mit der Gesuchstellerin geeinigt haben, gibt dieser keinen dinglichen Herausgabeanspruch, jedenfalls keinen, welcher der Beschlagnahme durch den Untersuchungsrichter vorgeht. Der Vertrag beinhaltet höchstens eine obligatorische Verpflichtung der Grundeigentümer zur Titellieferung an die Gesuchstellerin. Weil der Verurteilte am Eigentum am Grundpfandobjekt beteiligt ist, würde die beabsichtigte weitere Verpfändung sein Vermögen schmälern, solange nicht die Kreditsumme, welche der Titel besichern soll, anteilmässig ins Depot gelegt würde und dadurch beschlagnahmt bliebe. Das ist jedoch nicht vorgesehen. Dementsprechend sind die Voraussetzungen, um die Beschlagnahme dieses Schuldbriefes aufzuheben, nicht erfüllt. Das Gesuch ist aus diesen Gründen abzuweisen.

## **E. 3**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Gesuchstellerin als unterliegende Partei (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG i.V.m. Art. 245 Abs. 1 BStP). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 245 Abs. 2 BStP).

## **E. 4**

Vorliegend handelt es sich um einen nachträglich zum Entscheid in der Hauptsache ergangenen Prozessentscheid, über dessen Gegenstand nicht mehr in einem (erstinstanzlichen) Endentscheid zu befinden ist. Deshalb wird auf die Rechtsmittelbelehrung zur Beschwerde gegen Endentscheide hingewiesen (Art. 90 BGG). Sofern dieser Entscheid von der Beschwerdeinstanz als Zwischen- oder Vorentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG verstanden würde, wird hinsichtlich seiner Anfechtung ergänzend auf die diesbezüglichen Bestimmungen hingewiesen.

- 5 - Die Strafkammer erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.